

FDP-Fraktion im Stadtrat – Postfach 10 01 14 – 45721 Haltern am See

Stadt Haltern am See
Bürgermeister Andreas Stegemann
Dr. Conrads Str. 1
45721 Haltern am See

Haltern am See,
10.08.2023

Christian Kiski
Sachkundiger Bürger
Mitglied der „Liberalen Jäger e.V.“

christian.kiski@fdp-halternamsee.de
www.fdp-halternamsee.de

FDP Haltern am See
Postfach 10 01 14
45712 Haltern am See

Antrag Befreiung von Jagdgebrauchshunden von der Hundesteuerpflicht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stegemann,

wir beantragen die Hundesteuersatzung der Stadt Haltern am See (Stand 06.2016) zu überarbeiten und Jagdgebrauchshunde zukünftig vollumfänglich von der Hundesteuerpflicht zu befreien. Wir schlagen vor, den „§3 – Steuerbefreiung“ um einen Punkt zu erweitern.

Vorschlag der Erweiterung:

„Für einen Hund wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt, wenn dieser einer anerkannten Jagdhunderasse des Jagdgebrauchshundeverband e.V. entspricht und nachweislich als Jagdgebrauchshund geführt und geprüft wird. Eignung, Ausbildung und Prüfung(en) sind nachzuweisen.“

Begründung:

Die Land- und Forstwirtschaft steht vor immer größeren Herausforderungen durch Klimaerwärmung, Trockenheit, Stürme, Waldsterben, Borkenkäferbefall, Wildschaden, etc.

Damit wir auch perspektivisch die „Grüne Lunge des Ruhrgebiets“ bleiben, müssen auch in Haltern am See sehr große Kalamitätsflächen zum klimaresilienten Wald zukunftsfähig aufgeforstet werden. Damit dieser Wandel des Waldes auch funktioniert und nicht durch Wildverbiss o.ä. gestoppt wird, ist die Jagd ein wesentlicher Beitrag in Sachen Klimaschutz. Zudem sichert die gezielte Ausübung der Jagd zur Eindämmung von landwirtschaftlichen Wildschäden nachhaltig die Ernteerträge unserer Landwirte.

Jagdhunde sind bei der Ausübung der waid- und tierschutzgerechten Jagd unentbehrliche Helfer und in Deutschland ist der Einsatz eines Jagdhundes sogar gesetzlich vorgeschrieben:

- Das Bundesjagdgesetz verpflichtet die Jäger in §1 zur Hege des Wildes und damit u.a. zum Erhalt eines des landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesundes Wildbestandes. Ferner gelten die Grundsätze der waid- und tierschutzgerechten Jagd.
- Im § 30 Landesjagdgesetz NRW ist der Einsatz brauchbarer Jagdhunde vorgeschrieben.



Gründe für die Befreiung von der Hundesteuerpflicht:

- Die Wiederaufforstung entstandener Kalamitätsflächen in den Halterner Wäldern funktioniert nur mit Schalenwildbejagung durch die ehrenamtlichen Jäger. Viele dieser Flächen liegen im Eigentum der Kommune oder öffentlicher Hand – und die wiederum erheben die Hundesteuer von den Jägern.
- Nachhaltige Landwirtschaft bedarf der Bejagung von Schalenwild und auch Flug- bzw. Federwild um Wildschäden (folglich: Ernteauffälle) zu minimieren.
- Die intensive Bejagung von Schwarzwild zur Minimierung von Wildschäden ist im Interesse der Allgemeinheit. Hinzu kommt die Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (kurz: ASP). Hier kommen im Kreis Recklinghausen mittlerweile sogar sog. Kadaversuchhunde (Jagdhunde mit Zusatzqualifikation) zum Einsatz.
- Nachsuchen von verletzten Hoch- und Niederwild — insbesondere durch Unfallwild im Straßenverkehr — kommen in Haltern am See häufig vor. Hier ist der Einsatz von ausgebildeten und geprüften Hunden zur Nachsuche, geführt durch die ehrenamtlichen staatlich geprüften Jäger, unverzichtbar um das Leid der verunfallten Tiere schleunigst zu beenden.

Das sind Tätigkeiten, die die Jäger zusammen mit ihren Jagdhunden ehrenamtlich und freiwillig in Ihrer Freizeit zum Wohle der Allgemeinheit ausführen — und das 24 Stunden an 365 Tagen! Hier sollten wir Jagdhundehalter entgegenkommen und vollumfänglich auf die Hundesteuer verzichten.

Für Rückfragen steht unsere Fraktion gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Kai Surholt
Fraktionsvorsitzender

Philipp Verbnik
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Christian Kiski
Sachkundiger Bürger
Mitglied „Liberale Jäger e.V.“

Anlage(n):

Hundesteuersatzung der Stadt Haltern am See (Stand: 06/2016)

Übersicht Jagdhunderassen / Jagdgebrauchshundeverband e.V. / (Stand: 02.08.2022)

Hundesteuersatzung

der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 15.12.2006 – Amtsblatt Nr. 16 vom 21.12.2006;

1. Änderungssatzung vom 12.12.2008 – Amtsblatt Nr. 19 vom 19.12.2008;

2. Änderungssatzung vom 30.10.2012 – Amtsblatt Nr. 14 vom 15.11.2012;

3. Änderungssatzung vom 17.06.2016 – Amtsblatt Nr. 6 vom 23.06.2016)

Hundesteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 15.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06. Januar 2005 (GV NRW S. 15) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt der Stadt gemeldet und beim Ordnungsamt abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Nicht steuerpflichtig sind
 - a) juristische Personen und
 - b) natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken halten. Der gewerbliche oder berufliche Zweck ist im Einzelfall nachzuweisen.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 96,00 Euro |
|-------------------------------|------------|

- | | |
|---|----------------------|
| b) zwei Hunde gehalten werden | 108,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Für einen Hund wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt, wenn dieser ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der von seinem Halter nachweislich aus dem von der Stadt Haltern am See unterstützten Tierheim übernommen worden ist. Die Steuerbefreiung wird auf ein Jahr befristet und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund in den Haushalt des Antragstellers aufgenommen worden ist.
- (5) Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 und 4 wird nur für 1 Hund gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist,
 - b) einen Hund, der als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt hat; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich ist, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für einen Hund auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.
- (4) Die allgemeine Steuerermäßigung wird nur für 1 Hund gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist und der Hund nicht zu den gefährlichen Hunden nach § 3 des Landeshundegesetzes zählt.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15. Februar und 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Hunderasse, des Alters und des Geschlechts anzumelden. Bei der Anmeldung ist das Datum des Beginns der Haltung des betreffenden Hundes in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kaufvertrag oder Erklärung des Vorbesitzers). Satz 2 gilt nicht bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, **unter Vorlage entsprechender Nachweise** bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
Bei verspäteter Abmeldung gilt der Tag des Eingangs der Abmeldung als Abmeldedatum.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse, des Geschlechts oder des Alters und des Voreigentümers nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Im Fall der Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG NW genannten Höhe festgesetzt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.2000 außer Kraft.

	Rasse	Kürzel	anerkannte Jagdhunderassen im JGHV	bis auf Widerruf zugelassene Rasse	Bemerkung	Vorstehunde	Jagende Hunde	Stöberhunde	Schweißhunde	Apportierhunde	Erdhunde
1	Alpenländische Dachsbracke	ADBr	x				x				
2	Ariege Laufhund	Alh		x	Französischer Laufhund		x				
3	Barbet	Barb	x		Französischer Vorstehhund BBFL	x					
4	Basset Bleu de Gascogne	BBG		x	Französischer Laufhund		x				
5	Basset Fauvre de Bretagne	BFB		x	Französischer Laufhund		x				
6	Bayrischer Gebirgsschweißhund	BGS	x						x		
7	Beagle	Be	x				x				
8	Beagle Harrier	BeH		x	Frankreich		x				
9	Billy	Bi		x	Französischer Laufhund		x				
10	Black and Tan Coonhound	BTCh	x		Meutehund		x				
11	Bloodhound	Bh	x		Meutehund		x				
12	Bracco Italiano	BrIt		x	Italien	x					
13	Brandlbracke	BrBr	x				x				
14	Braque Ariege	BrArie	x		Französischer Vorstehhund BBFL	x					
15	Braque d'Auvergne	BrAu	x		Französischer Vorstehhund BBFL	x					
16	Braque du Bourbonnais	BrBou	x		Französischer Vorstehhund BBFL	x					
17	Braque Francais	BrFr	x		Französischer Vorstehhund BBFL	x					
18	Braque St.Germain	BrStG	x		Französischer Vorstehhund BBFL	x					
19	Briquet Griffon Vendeen	BGrV		x	Französischer Laufhund		x				
20	Cesky Fousek (Böhmisch Rauhbart)	CF	x			x					
21	Deutsch Drahthaar	DD	x			x					
22	Deutsch Kurzhaar	DK	x			x					
23	Deutsch Langhaar	DL	x			x					
24	Deutsch Stichelhaar	DSt	x			x					
25	Deutsche Bracke	DB	x				x				
26	Deutscher Wachtelhund	DW	x					x			
27	Dreifarbiger Serbischer Laufhund	DSLH		x	Serbien		x				
28	Drentsche Patrijshond	DrPatr		x	Niederlande	x					
29	Epagneul Bleu Picard	EpBPic	x		Französischer Vorstehhund BBFL	x					
30	Epagneul Breton	BV	x		Bretonischer Vorstehhund	x					
31	Epagneul Francais	EpFr	x		Französischer Vorstehhund BBFL	x					
32	Epagneul Picard	EpPic	x		Französischer Vorstehhund BBFL	x					
33	Epagneul Pont Audemer	EpPAu	x		Französischer Vorstehhund BBFL	x					
34	Foxhound	Fh	x		Meutehund		x				
35	Francais Blanc et noir	FBN	x		Meutehund		x				
36	Francais Tricolor	FT	x		Meutehund		x				
37	Gammel Dansk Honsehund	GDH		x	Dänemark	x					
38	Gonzy Polski	GonP		x	Polnischer Laufhund		x				
39	Grand Anglo Francais	GAF	x		Meutehund		x				
40	Grand Basset Griffon Vendeen	GBGrV		x	Französischer Laufhund		x				
41	Grand Bleu de Gascogne	GBG		x	Französischer Laufhund		x				
42	Grand Griffon Vendeen	GGrV		x	Französischer Laufhund		x				
43	Griffon	Gr	x			x					
44	Griffon Bleu de Gascogne	GrBG		x	Französischer Laufhund		x				
45	Griffon Fauve de Bretagne	GFB		x	Französischer Laufhund		x				
46	Griffon Nivernais	GrN		x	Französischer Laufhund		x				
47	Großer Münsterländer	GM	x			x					
48	Hannoverscher Schweißhund	HS	x						x		
49	Harrier	H	x		Meutehund		x				
50	Istrianer Kurzhaar-/Rauhhaarbracke	IstrBr		x	Kroatien		x				
51	Kleiner Münsterländer	KIM	x			x					
52	Laika - Russisch Europäische Laika	REL	x					x			
53	Laika – Ostsibirische Laika	OSL	x					x			
54	Laika – Westsibirische Laika	WSL	x					x			
55	Montenegrinischer Gebirgslaufhund	MGLH		x	westl.Mittelmeerbecken/Kuba		x				
56	Ogar Polski	OP		x	Polnische Bracke		x				
57	Perdigueiro Portuges	PerPo		x	Portugal	x					
58	Perdigueiro de Burgos	PerB		x	Spanien	x					
59	Petit Basset Griffon Vendeen	PBGrV		x	Französischer Laufhund		x				
60	Petit Bleu de Gascogne	PBG		x	Französischer Laufhund		x				
61	Petit Gascon Saintongeois	PGS		x	Französischer Laufhund		x				
62	Pointer (Englischer)	P	x			x					
63	Pudelpointer	PP	x			x					

	Rasse	Kürzel	anerkannte Jagdhunderassen im JGHV	bis auf Widerruf zugelassene Rasse	Bemerkung	Vorstehhunde	Jagende Hunde	Stöberhunde	Schweißhunde	Apportierhunde	Erdhunde
64	Retriever – Chesapeake Bay Retriever	CBR	x							x	
65	Retriever – Curly Coated Retriever	CCR	x							x	
66	Retriever – Flat Coated Retriever	FICR	x							x	
67	Retriever – Golden Retriever	GoIR	x							x	
68	Retriever – Labrador Retriever	LabR	x							x	
69	Retriever – Nova Scotia Duck Tolling Retriever	NSDTR	x							x	
70	Save Bracke	SaBr		x	Kroatien		x				
71	Schwarzwildbracke (Kopov)	SB	x				x				
72	Schweizer Laufhund	SLH		x	Typ: Berner, Jura, Luzerner,Swyzer Laufhund		x				
73	Schweizer Niederlaufhund	SNLH		x	Typ: Berner, Jura, Luzerner,Swyzer Niederlaufhund		x				
74	Serbische Bracke	SerbBr		x	Serbien und Montenegro		x				
75	Sergugio Italiano a pelo forte	SitPF		x	Italien		x				
76	Sergugio Italiano a pelo raso	SitPR		x	Italien		x				
77	Setter – Englisch Setter	ES	x			x					
78	Setter – Gordon Setter	GS	x			x					
79	Setter – Irish Red and White Setter	IRWS	x			x					
80	Setter – Irish Red Setter	IS	x			x					
81	Siebenbürgerbracke	SieBr		x	Ungarn		x				
82	Slovensky Hrubosrsty Stavac(Slowakischer Rauhbart)	SHSSlowRb		x		x					
83	Smalandsstövare	SS		x	Schweden		x				
84	Spaniel – Englisch Cocker Spaniel	ECS	x					x			
85	Spaniel – Englisch Springer Spaniel	ESS	x					x			
86	Spaniel - Irish Water Spaniel	IWS	x		Wasserhund						
87	Spaniel – Welsh Springer Spaniel	WSS	x					x			
88	Spinone Italiano	SplIt		x		x					
89	Stabijhoun	StaH		x	Niederlande	x					
90	Steirische Rauhhaarbracke	StBr	x				x				
91	Teckel – Kurzhaarteckel	KT	x								x
92	Teckel – Langhaarteckel	LT	x								x
93	Teckel – Rauhhaarteckel	RT	x								x
94	Terrier – Border Terrier	BoT		x	Klub für Terrier						x
95	Terrier – Deutsche Jagdterrier	DJT	x								x
96	Terrier – Foxterrier	Foxt	x								x
97	Terrier – Irish Terrier	IT		x	Klub für Terrier						x
98	Terrier – Jack Russel Terrier	JRT		x	Klub für Terrier						x
99	Terrier – Parson Russel Terrier	PRT	x								x
100	Terrier – Welsh Terrier	WT		x	Klub für Terrier						x
101	Terrier - Westfalenterrier	WfT	x								x
102	Tiroler Bracke	TiBr	x				x				
103	Ungarischer Vorstehhund (Drahthaar/Kurzhaar)	UV	x			x					
104	Weimaraner	W	x			x					
105	Westfälische Dachsbracke	WDBr	x				x				